

SATZUNG DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE NEW YORK
UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

(gegründet durch die "Regents" der Universität des Staates New York gemäß Artikel 216 des Bildungsgesetzes des Staates New York)

ARTIKEL I

NAME UND HAUPTSITZ DER GESELLSCHAFT

- Artikel 1.1. Der Name der Gesellschaft lautet "German International School New York" (Deutsche Internationale Schule New York, deutscher Schulverein New York).
- Artikel 1.2. Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in 50 Partridge Road, City of White Plains, County of Westchester, State of New York.

ARTIKEL II

ZIEL UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

- Artikel 2.1. (a) Zweck der Gesellschaft ist die Führung, der Betrieb und die Unterhaltung einer nicht-konfessionellen Schule für die Ausbildung und den Unterricht in deutscher und englischer Sprache von Kindern der Klassen 1 bis 12, sowie Kindergarten und Vorschule, in Geschichte, Literatur, Musik, Kunst, Kultur und den bildenden Künsten der deutschsprachigen Bevölkerung der Welt sowie solchen anderen erzieherischen und Unterrichtsaktivitäten, die dem zuvor genannten Zweck dienlich sein mögen.
- (b) Die Gesellschaft kann auch eine Deutsche Sprachschule betreiben und unterhalten, die Unterricht in deutscher Sprache, Literatur und Kultur für Kinder und Erwachsene anbietet. Dieser Betrieb muss getrennt und unabhängig von dem gemeinsamen Betrieb der "Schule" und den in Abschnitt 2.1 definierten Zwecken der Gesellschaft bleiben und darf keine Ressourcen davon abziehen oder diese beeinträchtigen.
- Artikel 2.2. Ziel der Schule ist es, ihren Schüler/Schülerinnen eine Ausbildung zu vermitteln, die aufgrund eines deutschen Lehrplans den geltenden Bildungsrichtlinien der Bundesrepublik Deutschland entspricht, welche im Allgemeinen ihre Schüler/Schülerinnen zur deutschen Hochschulreife führt und sie befähigt, ein Hochschulstudium sowohl in Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten zu verfolgen.
- Artikel 2.3. Darüber hinaus ist es das Ziel der Schule, ihre Schüler/ Schülerinnen mit der Kultur und Sprache der Vereinigten Staaten ganz allgemein, und insbesondere des Staates New York, vertraut zu machen, wie auch außerschulische Aktivitäten und die gegenseitige Verständigung zu fördern und zu unterstützen.
- Artikel 2.4. Die Schule nimmt qualifizierte Schüler ungeachtet ihrer Rasse, Religion, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung auf. Von den zugelassenen

Schülern wird erwartet, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen oder diese erwerben.

Artikel 2.5. (a) Der Bildungsauftrag der Schule wird in Übereinstimmung mit den hierin genannten Zielen und Zwecken festgesetzt und, im Hinblick auf ihre Bestimmung, einen deutschen Lehrplan anzubieten, im Detail vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Außenministerium und den Bildungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland, örtlich vertreten durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York, sowie auch den zuständigen Behörden des Staates New York ausgearbeitet.

(b) Angelegenheiten, die die organisatorische Struktur der Schule betreffen, werden im Einzelnen vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem/der Schulleiter/in der Schule festgelegt, dessen/deren Pflichten und Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Bildungs- und interne Verwaltungsfragen in der Dienstordnung für Schulleiter/innen definiert sind.

(c) Entscheidungen über Fragen, die Art und Umfang der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Hilfe betreffen oder beeinflussen, werden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland getroffen.

Artikel 2.6. Die Gesellschaft ist nicht zwecks pekuniären oder finanziellen Gewinnes gegründet, und kein Teil der Nettoeinnahmen der Gesellschaft soll zum Wohle eines Einzelnen reichen. Niemand, ob Vorstandsmitglied, Amtsträger, Mitglied oder Angestellte/r der Gesellschaft, darf einen finanziellen Gewinn aus ihren Geschäften ziehen oder ein Anrecht darauf haben, abgesehen von einer angemessenen Entschädigung für ausgeführte Dienstleistungen in einem Rahmen, der vorher vom Vorstand gebilligt wurde.

ARTIKEL III

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3.1. Jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt, kann nach schriftlicher Bewerbung an den Vorstand und nach Wahl durch den Vorstand Mitglied der Gesellschaft werden. Mit einer solchen Bewerbung verpflichtet sich der/die Bewerber/in, den entsprechend der Satzung vorgegebenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Artikel 3.2. Ein Unternehmen kann, sofern es die Ziele der Gesellschaft unterstützt, nach Unterbreitung einer schriftlichen Bewerbung und nach Wahl durch den Vorstand ebenfalls Mitglied werden. Mit einer solchen Bewerbung verpflichtet sich der/die Bewerber/in, den entsprechend der Satzung vorgegebenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Artikel 3.3. Ein/e Bewerber/in, ob Einzelperson oder Unternehmen wird nach Zustimmung des Vorstands aufgrund einer Wahl mit mindestens einer 2/3 Mehrheit, wenn eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, Mitglied. Für die Ablehnung einer Bewerbung müssen keine Gründe angegeben werden.

- Artikel 3.4. Personen, die der Schule, der deutschen Sprache oder den kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten besondere Dienste erwiesen haben, können mittels einer Wahl durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jährlicher Mitgliedsbeiträge befreit, und sie besitzen alle Vorrechte eines ordentlichen Mitglieds.
- Artikel 3.5. Entfernt.
- Artikel 3.6. Soweit sie nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung beendet wird, ist die Mitgliedschaft in der Gesellschaft lebenslang. Eine Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung oder Ausschluss eines Mitglieds und bei Nichtbezahlung des Beitrages bis zum Ende des Schuljahres (wie in Artikel 9.3. bestimmt) trotz schriftlicher Aufforderung.
- Artikel 3.7. Jedes Mitglied kann mittels einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Kündigung zum Ende eines jeden Schuljahres aus der Gesellschaft austreten.
- Artikel 3.8. Entfernt.
- Artikel 3.9. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied den Ruf, das Ansehen oder die Interessen der Schule durch sein Benehmen beschädigt hat. Vor Annahme eines solchen Ausschlussbeschlusses ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu geben, zu seiner Verteidigung gehört zu werden. Ein Beschluss zur Ausschließung eines Mitglieds benötigt eine 2/3 Mehrheit bei Vorhandensein der Beschlussfähigkeit. Das betreffende Mitglied ist von dem Beschlusszusammen mit der Begründung dafür zu benachrichtigen.
- Artikel 3.10. Jedes Mitglied, das ausgeschlossen wurde, hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstands in der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Die Entscheidung durch Abstimmung der Mitgliederversammlung in einem solchen Fall ist endgültig.

ARTIKEL IV

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Artikel 4.1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im Oktober oder November eines jeden Kalenderjahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung zu dem so bestimmten Datum ein.
- Artikel 4.2. Mitgliederversammlungen können, wenn dies ratsam scheint, nach der in Artikel 4.4. aufgeführten Frist vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen nach Erhalt einer dahingehenden schriftlichen Aufforderung von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder und unter Benennung der Gründe hierfür einzuberufen.

- Artikel 4.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12-1/2 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft persönlich anwesend sind. In Ermangelung der Beschlussfähigkeit können die anwesenden Mitglieder die Versammlung auf ein Datum innerhalb der nächsten vierzehn Tage verschieben.
- Artikel 4.4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und wird per Post oder elektronisch an die letzte eingetragene Adresse eines jeden Mitglieds geschickt, sofern hierin oder in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, und zwar im Falle einer jährlichen Versammlung mindestens fünfundzwanzig (25) Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Termin und im Falle einer außerordentlichen Versammlung mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Termin. Alle Einladungen zur Versammlung müssen Ort, Datum, Uhrzeit und Zweck der Versammlung enthalten.
- Artikel 4.5. (a) Die Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung ist wie folgt: (1) Bekanntgabe des Quorums; (2) Nachweis über die Einladung zur Versammlung oder den Verzicht hierfür; (3) Lesen und Annahme der Protokolle vorhergehender Versammlungen; (4) Bericht des/der Präsidenten/Präsidentin oder Vorsitzenden/Vorsitzende zur Tätigkeit des Vorstands; (5) Anhörung des Berichts des Schulleiters/ der Schulleiterin; (6) Anhörung des Berichts der Rechnungsprüfer sowie des Berichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, inklusive der Berichterstattung über den laufenden Haushalt; (7) Entlastung des Vorstands; (8) Festsetzung der Jahresbeiträge; (9) Behandlung von Vorschlägen des Vorstands, soweit diese in der Einladung zur Versammlung enthalten waren; (10) Behandlung von Vorschlägen von Mitgliedern, soweit solche Vorschläge dem Vorstand schriftlich mindestens 20 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung unterbreitet und in einer zusätzlichen Mitteilung zur Versammlung bekanntgemacht wurden; (11) Anhörung und Abstimmung über etwaigen Einspruch gegen einen Ausschluss aus der Mitgliedschaft; (12) Wahl des Vorstands; und (13) Ratifizierung der Wahl der Rechnungsprüfer.
- (b) Sofern ein Vorschlag des Vorstands der Mitgliederversammlung unterbreitet wird, nachdem eine Einladung zur Versammlung erfolgt ist, kann ein solcher Vorschlag der Versammlung nur vorgelegt und verabschiedet werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
- (c) Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind in deutscher und englischer Sprache zu halten und, soweit dies vom Vorstand als notwendig oder ratsam erachtet wird, in deutscher sowohl als auch englischer Sprache aufzunehmen.
- Artikel 4.6. Soweit hierin nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind alle in der Versammlung behandelten Vorgänge mittels Abstimmung der persönlich anwesenden Mitglieder oder eines bevollmächtigten Stellvertreters zu entscheiden, sofern die Versammlung beschlussfähig ist. Jedes Mitglied der Gesellschaft verfügt bei einer Mitgliederversammlung über eine Stimme; lediglich Mitglieder, die Lehrer/innen oder Angestellte der Schule sind, haben kein Stimmrecht bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern oder der Entlastung des Vorstands.
- Artikel 4.7. Jedes Mitglied, das bei einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist oder seine Zustimmung oder Ablehnung außerhalb einer Versammlung abgeben will, kann eine andere Person oder andere Personen durch Vollmacht für sich stimmen lassen, soweit dies in diesem Artikel festgelegt ist. Jede Wahlvollmacht muss vom Mitglied oder dessen Vertretung unterschrieben sein. Die Gültigkeit einer Vollmacht beschränkt sich auf eine Jahres- oder außerordentliche Mitgliederversammlung sowie deren Vertagung und verfällt auf jeden Fall sechzig (60) Tage nach dem Datum für die dafür ergangene Einladung zu einer solchen Jahres-

oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Ungeachtet dessen kann jede Vollmacht jederzeit auf Wunsch des Mitglieds widerrufen werden, wenn nicht anderweitig hierin festgelegt und gesetzlich erlaubt.

Artikel 4.8. Der/die Schriftführer/in führt Protokoll über jede Mitgliederversammlung. Dieses Protokoll wird sowohl vom/von der Schriftführer/in als auch vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet. Der/die Vorsitzende veranlasst, dass eine Kopie des Protokolls an alle Mitglieder und an das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland gesandt wird. Änderungswünsche zum Protokoll sind vom/von der Vorsitzenden festzuhalten und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen.

ARTIKEL V

VORSTAND

Artikel 5.1. Der Besitz, die Geschäfte, die Obliegenheiten und die Interessen der Gesellschaft sind dem Vorstand anvertraut. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Lehrer/innen, Angestellte und Mitglieder des Elternbeirates der Schule und deren nächste Verwandten, einschließlich Ehegatten, sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.

Artikel 5.2. Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder im Vorstand beträgt fünfzehn (15). Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können bis zu drei nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.4. (b) dieser Satzung ernennen.

Artikel 5.3. Der/die Schulleiter/in sowie der/die Generalkonsul/in der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Vertreter/in sind zu allen Versammlungen des Vorstands einzuladen. Der Vorstand kann darüber hinaus auch Gäste, Mitglieder oder Funktionsträger der Schule zu einer oder allen seinen Versammlungen einladen, wenn ihm dies ratsam erscheint. Obwohl eingeladene Gäste an den Beratungen der Versammlungen teilnehmen können, haben sie kein Stimmrecht. Nach Ermessen des/der Vorsitzenden kann ein Teil der Sitzung als geschlossene Sitzung des Vorstandes in Anwesenheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, des/der Schulleiters/Schulleiterin und der Vertreter/innen des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Artikel 5.4. (a) Auf jeder jährlichen Mitgliederversammlung, die nach der Annahme dieser Änderung stattfindet, werden fünf (5) Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, kann in Übereinstimmung mit dieser Satzung für weitere Amtszeiten wiedergewählt werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, bleibt jeder Treuhänder, der auf den Jahresversammlungen der Mitglieder vor der Annahme dieser Änderung gewählt wurde, für den Rest seiner Amtszeit im Amt, und jede freie Stelle im Vorstand, die diese Vorstandsmitglieder betrifft, wird gemäß Abschnitt 5.7. dieser Satzung besetzt.

(b) Die gewählten Vorstandsmitglieder können bis zu drei zusätzliche nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder ernennen, die bis zur ersten Vorstandssitzung des akademischen Jahres nach ihrer Ernennung im Amt bleiben. Die berufenen Vorstandsmitglieder können wieder ernannt werden.

- Artikel 5.5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, den Präsidenten/die Präsidentin oder den Schriftführer/in des Vorstands zurücktreten. Dieser Rücktritt wird zu dem darin erklärten Zeitpunkt wirksam. Wenn in dem Schreiben nicht anders vermerkt, muss eine Annahme des Rücktritts für sein Inkrafttreten nicht erfolgen.
- Artikel 5.6. Jedes oder alle Vorstandsmitglied(er) können entweder aus wichtigem Grund oder ohne Grund durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung abberufen werden, vorbehaltlich der in Abschnitt 706(c) des Gesetzes über gemeinnützige Körperschaften enthaltenen Einschränkungen. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Abstimmung des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen werden, sofern auf der Sitzung des Vorstandes, auf der diese Maßnahme beschlossen wird, mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Treuhänder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann ohne triftigen Grund abberufen werden, wenn mindestens vier Fünftel der verbleibenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich, elektronisch oder persönlich auf der Sitzung des Vorstandes, auf der eine solche Maßnahme beschlossen wird, zustimmen. In beiden Fällen ist die auf einer Mitgliederversammlung oder einer Sitzung des Vorstandes zu treffende Maßnahme in der Einberufung der Sitzung anzukündigen.
- Artikel 5.7. Wenn im Vorstand ein Sitz durch Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen frei wird, ist dieser durch die restlichen Vorstandsmitglieder zu besetzen, auch wenn keine Beschlussfähigkeit besteht. Die auf diese Weise gewählte Person bleibt im Amt bis zur nächsten jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und bis ihr/e Nachfolger/in gewählt und bestätigt worden ist. Der Vorstand soll zu keinem Zeitpunkt aus weniger als 9 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen.
- Artikel 5.8. Die Amtsträger und ihre Vertreter der Gesellschaft sind aus dem Vorstand zu wählen.
- Artikel 5.9. Die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder stellt ein Quorum für die Abwicklung der Geschäfte bei einer Vorstandssitzung. Wenn kein Quorum besteht, kann eine Minderheit die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
- Artikel 5.10 Die Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Wahl anwesenden Vorstandsmitglieder ist, sofern ein Quorum erreicht ist, Vorstandsbeschluss, wenn nicht anderweitig in der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder in dieser Satzung festgelegt.
- Artikel 5.11. Sitzungen des Vorstands sind vom/von der Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Einladung zu diesen Sitzungen hat schriftlich und auf dem Postweg oder elektronisch an die letzte bekannte Adresse eines jeden Vorstandsmitglieds nicht weniger als sieben (7) Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Datum zu erfolgen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern, des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Generalkonsuls der Bundesrepublik Deutschland hat der/die Vorsitzende innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Versammlung einzuberufen. Die Einladung dafür ergeht mindestens vier (4) Tage vor dem Versammlungstermin.
- Artikel 5.12. (a) Bei Vorstandssitzungen berät und entscheidet der Vorstand in den folgenden Angelegenheiten:
- (1) Auswahl, Anstellung und Entlassung des Schulleiters/der Schulleiterin;
 - (2) Anstellung und Entlassung von Lehrer/innen und Angestellten der Schule, sowie Zustimmung zu den Anstellungsverträgen der vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Bonn entsandten Lehrern/Lehrerinnen in Zusammenarbeit und

- Beratung mit dem Schulleiter/der Schulleiterin gemäß den Bestimmungen der Dienstordnung für Schulleiter/innen;
- (3) Ziele, Zweck und Aufbau der Schule in Übereinstimmung mit Artikel II der Satzung;
 - (4) Bekanntmachung der vom Schulleiter/von der Schulleiterin vorgeschlagenen Regeln und Verordnungen;
 - (5) Beratung und Annahme des Haushalts für das kommende Schuljahr, einschließlich der Festlegung des Schulgeldes, innerhalb der Rahmenbedingungen für die Zuschüsse der Bundesrepublik Deutschland;
 - (6) Bereitstellung der für den Schulbetrieb notwendigen Mittel und die regelmäßige Überwachung des laufenden Budgets;
 - (7) Entscheidungen über Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigung;
 - (8) Entscheidungen über die Wahl oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (9) Festsetzung des Termins für die Jahresmitgliederversammlung und Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn dies ratsam erscheint, sowie Festlegung der Tagesordnung für solche Versammlungen;
 - (10) Entscheidungen die Schuldisziplin betreffend, in dem Maße, wie dies die Ordnungen der Schule vorschreiben.

(b) Die Verhandlungen des Vorstands sind in deutscher oder englischer Sprache zu führen und, sofern dies vom Vorstand als notwendig oder ratsam erachtet wird, ist das Protokoll in deutscher und englischer Sprache niederzuschreiben.

Artikel 5.13. Der Vorstand kann mittels eines von einer Mehrheit des gesamten Vorstands getroffenen Beschlusses von seinen Mitgliedern einen aus drei oder mehreren Vorstandsmitgliedern bestehenden Exekutivausschuss bestimmen. Dieser verfügt zwischen den Vorstandssitzungen über die uneingeschränkte Vollmacht des Vorstands. Er unterliegt den in Artikel 712 des New Yorker "Not-for-Profit Corporation Law" enthaltenen Einschränkungen. Der Exekutivausschuss teilt allen Mitgliedern des Vorstandes die Tagesordnungspunkte und Beschlüsse spätestens auf der folgenden ordentlichen Sitzung des Vorstandes mit und nimmt sie in das Protokoll auf.

Der Exekutivausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als drei (3) oder die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann eine geringere Zahl von Mitgliedern die Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt vertagen.

Artikel 5.14. Die Mitglieder des Vorstandes oder eines vom Vorstand benannten Ausschusses können an allen Sitzungen des Vorstandes oder des Ausschusses über ein Konferenztelefon oder ein ähnliches Kommunikationsmittel teilnehmen, mit dem alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören können, und die Teilnahme an einer Sitzung gemäß diesem Abschnitt gilt als persönliche Anwesenheit bei dieser Sitzung.

Artikel 5.15. Der Vorstand beschließt eine schriftliche Geschäftsordnung und behält sie bei. Diese Geschäftsordnung regelt den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte, ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich und muss mit dieser Satzung übereinstimmen. Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von mindestens 75% (3/4) aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder geändert oder ergänzt werden.

ARTIKEL VI

AMTSTRÄGER

- Artikel 6. 1. Der Vorstand wählt den Präsidenten/die Präsidentin der Gesellschaft, einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Vorstandes, einen/eine Schriftführer/in und eine/n Schatzmeister/in der Gesellschaft und kann von Zeit zu Zeit einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und die von ihm bestimmten stellvertretenden Amtsträger wählen oder ernennen. Zwei oder mehr Ämter können von ein und derselben Person ausgeübt werden, wobei das Amt des/der Schriftführer/in nicht mit dem eines anderen Amtsträgers in einer Person vereinigt werden darf. Werden die Ämter des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorsitzenden/der Vorsitzenden von verschiedenen Personen wahrgenommen, so vertreten sich der/die Vorsitzende und der/die Präsident/in gegenseitig in allen internen und externen Angelegenheiten.
- Artikel 6.2. Jeder Amtsträger amtiert bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung und bis zur Wahl und Bestätigung seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin. Jeder Amtsträger kann mit oder ohne Grund vom Vorstand aus seinem Amt abberufen werden.
- Artikel 6.3. Die Amtsträger der Gesellschaft haben jeweils die Vollmachten und Befugnisse und erfüllen die Pflichten bei der Verwaltung des Eigentums und der Angelegenheiten der Gesellschaft, wie sie von Zeit zu Zeit vom Vorstand vorgeschrieben werden, und, soweit dies nicht vorgeschrieben ist, haben sie jeweils die Vollmachten und Befugnisse und erfüllen die Pflichten bei der Verwaltung der Angelegenheiten und des Eigentums der Gesellschaft, die der Kontrolle des Vorstandes unterliegen, wie sie im Allgemeinen für ihr jeweiliges Amt gelten.
- Artikel 6.4. Die von den Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich derjenigen, die ein Amt im Vorstand innehaben, geleisteten Dienste werden als freiwillig angesehen, und kein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine Vergütung oder einen finanziellen Vorteil jeglicher Art als Gegenleistung für die Ausübung eines Amtes oder die Erbringung solcher Dienste.

ARTIKEL VII

FREISTELLUNG

- Artikel 7.1. Die Gesellschaft leistet im vollen Maße und im Einklang mit Artikeln 721 bis 727 des New Yorker "Not-for-Profit Corporation Law", das von Zeit zu Zeit geändert wird, Freistellung allen Personen, denen Freistellung zusteht. Nichts darin Enthaltene beeinträchtigt das Recht auf Freistellung von Schulpersonal, das ihnen vertraglich oder anderweitig laut Gesetz zusteht, Vorstand und Amtsträger ausgeschlossen.

ARTIKEL VIII

ERGÄNZUNGEN

- Artikel 8.1. Die Satzung der Gesellschaft kann bei jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen, ergänzt oder widerrufen werden. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Vollmacht ausgeübt werden, sofern die Versammlung zum Zeitpunkt der Abstimmung beschlussfähig ist.
- Artikel 8.2. Änderungen der Satzung der Gesellschaft werden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen.

ARTIKEL IX

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Artikel 9.1. Alle Verträge, Schecks, Schriftstücke oder andere Akten, die bindende Verpflichtungen der Gesellschaft beinhalten, sind von den Amtsträgern oder solchen Bevollmächtigten der Gesellschaft zu unterzeichnen, die bei Bedarf vom Vorstand dazu befugt werden.
- Artikel 9.2. Die Rechte und Verpflichtungen des Schulleiters/der Schulleiterin, einschließlich seiner/ihrer Teilnahme bei Personalentscheidungen des Vorstands, sind in seinem/ihrer Arbeitsvertrag, der Dienstordnung für Schulleiter, sowie in den Ordnungen der Schule und den Regeln der Lehrerkonferenz festgehalten.
- Artikel 9.3. Das Schuljahr der Gesellschaft, das gleichzeitig auch das Finanzjahr ist, umschließt zwölf (12) Monate, beginnend am 1. September eines Kalenderjahres und endend am 31. August des folgenden Jahres.
- Artikel 9.4. Der Vorstand trägt Sorge für die angemessene Beteiligung der Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern im außerlehrplanmäßigen Leben der Schule in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schule.
- Artikel 9.5. Der Vorstand benennt jährlich einen Buchprüfer, der die Buchhaltung und Akten der Gesellschaft sowie die Salden und die Gewinn- und Verlustaufstellung für das Finanzjahr überprüft. Diese Wahl ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Benennung eines Buchprüfers gilt in jedem Falle für ein Jahr, obgleich derselbe Buchprüfer für weitere Finanzjahre wiedergewählt werden kann.
- Artikel 9.6. Nach Annahme eines Plans für die Auflösung und Verteilung des Besitzes durch den Vorstand muss ein solcher Plan von den Mitgliedern genehmigt werden. Dafür ist die Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- Artikel 9.7. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft sind Nettovermögen und Besitz gemäß Artikel 220 des "Education Law" des Staates New York zu verteilen. Im Anschluss an eine Auflösung ist vom Vorstand ein Antrag an das Oberste Gericht in dem Bezirk, in dem der Hauptsitz der Geschäfte der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt gelegen ist, zu stellen, dass die Verteilung des Nettovermögens und des Besitzes einer Organisation oder Organisationen zugutekommt (i) deren Zweck der gleiche oder ähnlich dem Zweck ist, und den Zielen, wie sie in Artikel 2. 1. beschrieben sind und (ii) die im Sinne des Artikels 501 (c) (3) des "Internal Revenue Code", wie ergänzt, dafür in Betracht kommen. Des Weiteren ist der Antrag zu stellen, dass sofern die

Voraussetzungen erfüllt und dies im Bereich der Möglichkeiten liegt, das vorgenannte Gericht als Empfänger der Vermögen und des Besitzes eine im Staat New York oder einem anderen Staat der Vereinigten Staaten geführte deutschsprachige Schule bestimmt.

Artikel 9.8. Ungeachtet der hierin enthaltenen Bestimmungen führt die Gesellschaft keine Aktivitäten aus, welche nicht erlaubt sind (i) einem Verein, der nach Artikel 501 (c) (3) des "Internal Revenue Code" von 1954 (oder den entsprechenden Bestimmungen eines künftigen "Internal Revenue Code" der Vereinigten Staaten) zwecks "Federal Income Tax" (Bundeseinkommensteuer) steuerbefreit ist, oder (ii) einem Verein, dem Schenkungen oder Vermächtnisse gemäß Artikel 172 (c) (2) des "Internal Revenue Code" von 1954 (oder den entsprechenden Bestimmungen eines künftigen "Internal Revenue Code" der Vereinigten Staaten) vermacht werden, die vom Geber steuerlich absetzbar sind.

Übersicht der Änderungen

Rev. #	Beschreibung der Änderungen	Name	Rev. Datum
5	Abschnitte 2.1.(b), 2.2., 2.4., 2.5.(c), 5.7., 5.13. and 8.2. wurden an der Jahresmitgliederversammlung angepasst.	Vorstand	20. November 2023
4	Abschnitt 5.15 wurde an der Jahresmitgliederversammlung angepasst.	Vorstand	22. November 2021
3	Sections 5.2. and 5.4. wurden an der Jahresmitgliederversammlung angepasst.	Vorstand	16. November 2015
2	Section 9.3 wurde an der Jahresmitgliederversammlung angepasst.	Vorstand	23. November 1987
1	Section 5.14 wurde an der Jahresmitgliederversammlung angepasst.	Vorstand	12. November 1986
0	Erstellt in 1985	Vorstand	